

Reinigungseinrichtungen für die Reinigung mit Lösemitteln

Reinigungseinrichtungen mit brennbaren Reinigungsflüssigkeiten müssen nach der „BGR 180 – Richtlinien für Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln“ beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht gefährdet werden.

Beim Verarbeiten von brennbaren Lösemitteln gelten Bereiche innerhalb von 5 m um die Verarbeitungsstelle als feuergefährdete Räume oder Bereiche. Feuergefährdete Räume oder Bereiche müssen durch das Verbotssymbol „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gemäß BGV A8 gekennzeichnet sein.

Besteht die Gefahr, dass gesundheitsgefährliche Lösemitteldämpfe oder –nebel auftreten, muss zusätzlich eine dem Stand der Technik entsprechende technische Raumlüftung vorhanden sein.

Reinigungsgefäße mit gesundheitsgefährlichen Lösemitteln müssen zur Vermeidung von Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefahren bei Arbeitsunterbrechungen und nach Beendigung der Arbeit abgedeckt oder geschlossen werden. Ist dies nicht möglich müssen die Dämpfe abgesaugt oder es müssen sonstige Maßnahmen getroffen werden.

Arbeitsbereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, müssen den Anforderungen an explosionsgefährdete Bereiche entsprechen. Es ist anzustreben, dass Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, vermieden oder zumindest eingeschränkt werden.

Die nach Ausschöpfung dieser Maßnahmen verbleibenden explosionsgefährdeten Bereiche sind in Zonen einzuteilen. In diesen Zonen sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen; siehe „Explosionsschutz-Richtlinien (EX-RL)“.

Explosionsgefährdeter Bereich müssen nach der UVV BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ gekennzeichnet sein. Dies wird erreicht, wenn das Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ angebracht ist. Ferner werden deutliche Fußbodenmarkierungen oder Abschränkungen zur Kenntlichmachung der Ex-Zonen empfohlen.